

**Verordnung  
über Art und Umfang der Straßenreinigung  
in der Samtgemeinde Neuenhaus**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus am 13. Dezember 2000 für die Samtgemeinde Neuenhaus folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Abfall, sonstigem Unrat und Bewuchs sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, sowie das Abstumpfen bei Glätte. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist. Durch Verunreinigungen entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern. Die Samtgemeinde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Besondere Verunreinigung wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Holz, Öl, Stroh, Müll, Abfällen oder dergleichen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen i. S. des Abs. 1, so hat der Reinigungspflichtige alle angrenzenden öffentlichen Straßen zu reinigen bzw. die erforderliche Winterwartung durchzuführen.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Abfall, Bewuchs und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gossen, Gräben, Regeneinläufe (Gullys), auf Deckel von Kontrollschächten der Kanalisation, von Hydranten sowie Armaturen von Versorgungseinrichtungen gekehrt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes vom 14.05.1998 (BGBl. S. 971) Pflanzenschutzmittel auf versiegelten Flächen nicht angewendet werden dürfen.

**§ 2  
Maß und Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 NStrG. Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen ein Verzeichnis über die zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Straßeneinlaufschächte der Kanalisation.
- (3) Die Straßenreinigung ist durch die in § 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Neuenhaus genannten Reinigungspflichtigen bei Bedarf durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht für die zu reinigenden Straßen erstreckt sich auf die Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, Fahrbahnen einschl. Entwässerungsrinnen, Parkspuren, sowie die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht, ist die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche zu reinigen.
- (5) Für die Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen und Parkspuren der in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Neuenhaus genannten Straßen wird die Pflicht zur Reinigung auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, da ihnen die Reinigung und der Winterdienst aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. An diesen Straßen sind jedoch die Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen zu reinigen.
- (6) Eine von der Samtgemeinde oder den Mitgliedsgemeinden (Stadt Neuenhaus, Gemeinden Esche, Georgsdorf, Lage und Osterwald) gelegentlich durchgeführte Reinigung der in Absatz (4) genannten Bereiche entbindet die Eigentümer oder ihnen gleichgestellten Personen nicht von der Reinigungspflicht.

### **§ 3 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind an den zu reinigenden Straßen die Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege ganz, Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Gehwege mindestens mit einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist auf beiden Seiten der Straße ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist auf beiden Seiten der Straße ein für Fußgänger ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1,50 m Breite am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.
- (2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr durchgeführt sein.
- (3) Die Entwässerungsrinnen und die Straßeneinlaufschächte der Kanalisation sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei einsetzendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann. Des Weiteren sind die Feuerlöschhydranten schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht in der Weise gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht auf die Fahrbahn geräumt werden.

- (5) Bei Glätte ist werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:30 Uhr, mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Insbesondere sind zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrertagesverkehrs:
  - a) Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege ganz, Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m zu streuen;
  - b) wenn Gehwege in Sinne von a) nicht vorhanden sind, ist auf beiden Seiten der Straße ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu streuen;
  - c) in verkehrsberuhigten Bereichen ist beidseitig ein mindestens 1,50 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn zu streuen;
  - d) außerdem bezieht sich die Streupflicht auf Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Das Schneeräumen und Abstumpfen bei Glätte nach den Absätzen (1) bis (6) ist bis 20 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (8) Zur Beseitigung von Schnee dürfen schädliche Chemikalien und Streusalz nicht verwendet werden. Bei Schneeglätte, Glatteis, Eisregen oder ähnlichen extremen Witterungsverhältnissen darf Streusalz ausnahmsweise und nur in der unbedingt erforderlichen Menge angewandt werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte an Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie sonstigen gefährlichen Stellen nicht ausreichend beseitigt werden kann. Sonstige gefährliche Stellen sind insbesondere Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken und ähnliche Wegabschnitte. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (10) Der Einsatz von thermischen Geräten im Rahmen des Winterdienstes ist nicht zulässig.
- (11) Ein von der Samtgemeinde oder den Mitgliedsgemeinden (Stadt Neuenhaus und Gemeinden Esche, Georgsdorf, Lage und Osterwald) gelegentlich durchgeführter Winterdienst entbindet die Reinigungspflichtigen nicht von der Reinigungspflicht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. Gefahrenabwehrgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
  - b) § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
  - c) § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM, (entsprechend bis zu 5.112,92 Euro), geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in den Grafschafter Nachrichten in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Neuenhaus vom 26. April 1977 außer Kraft.

Neuenhaus, den 13. Dezember 2000

Samtgemeinde Neuenhaus

Hoppen  
Samtgemeindebürgermeister

Hoppe  
Samtgemeindedirektor